

Auswirkungen russischer Bankeninsolvenzen auf Rechtsbeziehungen des Schuldners zu deutschen Geschäftspartnern

von Christine Hüper, Frankfurt/M.

Seit 1998 gibt es in Russland ein neues Insolvenzrecht. Zum 1.3.1998 trat das Gesetz „Über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott)“ in Kraft. Speziell für Banken gilt seit dem 25.02.1999 daneben das neue Bankeninsolvenzgesetz (dt. Übersetzung mit Einführung von A. Reinsch in WiRO 1999, S. 295).

Unter der Geltung des alten, aus dem Jahre 1992 stammenden Gesetzes „Über die Zahlungsunfähigkeit (den Bankrott) von Unternehmen“ wurden nur verhältnismäßig wenige Insolvenzverfahren durchgeführt (vgl. A. Knaul, Russische Föderation: Gesetz „Über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott)“, WiRO 1998, S. 337). Denn aus politischen Gründen hatte der Gesetzgeber die Einleitung des Insolvenzverfahrens vom Vorliegen enger Voraussetzungen abhängig gemacht: Die Überschuldung des Schuldners musste festgestellt sein. Das neue Recht stellt weniger hohe Anforderungen; danach reicht es aus, dass der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit binnen drei Monaten nicht erfüllt hat.

Seit dem Ausbruch der russischen Finanzkrise im August 1998 wurden nach dem neuen Recht in Moskau zahlreiche Insolvenzverfahren, auch über das Vermögen der großen russischen Banken, eröffnet (vgl. A. Reinsch, Russische Föderation: Bankeninsolvenzgesetz, WiRO 1999, S. 295). Unter anderem seien hier nur die Tokobank, die Inkombank, die Uneximbank, die Promstroybank und die Imperialbank genannt.

Die insolvent gewordenen russischen Banken hatten über die Grenzen hinweg agiert: Sie besaßen Guthaben auf bei ausländischen Banken geführten Konten, hatten aus dem Westen Kredite erhalten und den Kreditgebern Sicherheiten gestellt, hielten Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften und Fonds und unterhielten Vertretungen außerhalb Russlands. Zu Partikularinsolvenzverfahren nach § 102 III EGIInsO über ihr in Deutschland belegenes Vermögen kam es nicht. Deutschen Kreditinstituten, die mit den insolventen Banken eine Geschäftsbeziehung unterhalten hatten, stellte sich damit bald die Frage nach den Auswirkungen des russischen Insolvenzverfahrens auf ihre rechtlichen Beziehungen zum Schuldner.

So musste abgeklärt werden, ob und bis zu welchem Zeitpunkt die Einzelzwangsvollstreckung von in Deutschland befindlichen Vermögenswerten des Schuldners zulässig ist, ob im Verhältnis zu diesem die Aufrechnung und die Verwertung von Sicherheiten möglich sind, ob ein russischer Insolvenzverwalter vor einem deutschen Gericht gegebenenfalls Zahlungs- oder Herausgabeansprüche geltend machen kann und ob er befugt ist, über ausländi-

sche Konten des Schuldners Verfügungen zu treffen. Verschärfend tritt der Umstand hinzu, dass das russische Insolvenzrecht den Gläubigern weniger Rechte gewährt als die deutsche Insolvenzordnung. Auch wurde bekannt, dass die Verteilung der Insolvenzmasse durch im Vorfeld und während des Verfahrens von den beteiligten Personen begangene und nur unzureichend verfolgte Insolvenzstraftaten manipuliert wurde.

1. Anerkennung eines russischen Insolvenzverfahrens in Deutschland

Die Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens ist, da staatlicher Hoheitsakt, keine Selbstverständlichkeit. Aufgrund der zunehmenden internationalen Verflechtungen bestehen jedoch weltweit Bestrebungen der einzelnen Staaten, ihre Insolvenzverfahren gegenseitig anzuerkennen. Anstatt hier weiter auf das Inkrafttreten internationaler Abkommen zu warten oder auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit zu bauen, hat sich der deutsche Gesetzgeber in § 102 EGIInsO mutig dazu bekannt, die Wirkungen eines ausländischen Insolvenzverfahrens in Deutschland grundsätzlich anzuerkennen. Dies gilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Das ausländische Insolvenzrecht muss von seinem Geltungsanspruch her über die Grenzen des Eröffnungsstaates hinweg Wirkung entfalten wollen (Wimmer in: Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. A. 1999, Anhang I, Rz. 275). Wie bei den meisten Insolvenzgesetzen der Welt, ist das bei Russland der Fall, vgl. § 1 VI und VII InsG.

b) Bei dem Auslandsverfahren muss es sich nach deutschen Rechtsgrundsätzen überhaupt um ein Insolvenzverfahren handeln (BGHZ 95, 256, 270). Das wird definiert als ein staatliches oder staatlich kontrolliertes Verfahren, das einen Inbegriff von Vermögensgegenständen mit dem Ziel erfasst, die Gläubiger, denen diese zur vollen Befriedigung voraussichtlich unzureichenden Vermögensgegenstände haften, möglichst gleichmäßig zu befriedigen. Auch Sanierungsverfahren zählen dazu (Wimmer a.a.O., Rz. 278). Die im russischen Insolvenzgesetz und im Bankeninsolvenzgesetz genannten Maßnahmen halten sich im Rahmen des für Insolvenzen üblichen Instrumentariums und sollten daher unter den Begriff des Insolvenzverfahrens fallen.

Fraglich ist, ob schon der dem Insolvenzverfahren in der Praxis stets vorangehende Entzug der Banklizenz durch die Zentralbank nach § 102 EGIInsO anerkenntbar und in seinen rechtlichen Wirkungen auch in Deutschland zu be-

rücksichtigen ist. Nach § 20 IV des russischen Bankgesetzes (BankG) treten mit dem Entzug bereits die rechtlichen Wirkungen ein, die sonst der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorbehalten sind. Die Fälligkeit für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kreditinstitutes gilt als eingetreten; die Anrechnung von Zinsen und Vertragsstrafen wird beendet; die Einzelzwangsvollstreckung wird, bis auf sozial motivierte Ausnahmen, unzulässig; der Abschluss von Geschäften und die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Geschäften des Kreditinstitutes wird verboten.

Gegen eine Qualifizierung der Maßnahme als Insolvenzverfahren spricht, dass sie einem Moratorium nach § 47 des deutschen KWG ähnelt, welches wiederum nicht Teil des Insolvenzverfahrens ist. Dagegen spricht auch, dass die Rechtsfolgen des § 20 IV BankG weniger auf dem Bestreben des russischen Gesetzgebers beruhen, die insolvenzrechtlichen Folgen möglichst frühzeitig eintreten zu lassen. Der Grund dafür scheint vielmehr in der ultra-vires-Lehre des russischen Zivilrechts zu liegen. Denn nach § 49 III S. 2 ZGB wird einer juristischen Person mit ihrer gewerblichen Lizenz auch die Rechtsmacht entzogen, lizenzpflichtige Tätigkeiten weiter auszuüben. Die Rechtsfolgen des Entzuges der russischen Banklizenz sind daher als „konkursfremd“ anzusehen und sollten in Deutschland nicht anerkannt werden. Sie haben im übrigen auch Bestand, wenn die Bank, wie in der Vergangenheit regelmäßig geschehen, den Lizenzentzug im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anfigt. Denn im Unterschied zum deutschen Verwaltungsrecht kommt Rechtsmitteln nach russischem Verwaltungsrecht keine aufschiebende Wirkung zu.

c) Die weitere Voraussetzung der Anerkennung, die internationale Zuständigkeit des Gerichtes des Eröffnungsstaates, ist unproblematisch: Alle betroffenen Banken hatten den Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Russland.

d) Die Anerkennung des ausländischen Insolvenzverfahrens in Deutschland ist nach § 102 I Nr. 2 EGInsO zu versagen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere, wenn sie mit den Grundrechten unvereinbar ist. Das ausländische Insolvenzverfahren muss im allgemeinen den Anforderungen, die nach inländischen Rechtsgrundsätzen an ein Insolvenzverfahren zu stellen sind, entsprechen (vgl. BGH v. 21.11.1996, abgedruckt in WM 1997, S. 178, 179). Von seiner rechtlichen Konzeption her genügt das russische Insolvenzverfahren diesen Anforderungen. Die eingangs bereits erwähnte Schlechterstellung des einzelnen Gläubigers im Vergleich zum deutschen Recht dürfte nicht ausreichen, dem russischen Insolvenzverfahren nach § 102 I Nr. 2 EGInsO grundsätzlich die Anerkennung in Deutschland zu versagen. Denn dem ausländischen Gesetzgeber muss bei der Gewichtung der Interessen der am Insolvenzverfahren beteiligten Personen auch ein gewisser Spielraum zugestanden werden.

Die Besonderheiten des russischen Insolvenzverfahrens sind im einzelnen: Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger wird mehrfach durchbrochen. In der Bankeninsolvenz gehen die Forderungen privater Anleger denen institutioneller Gläubiger vor, §§ 64 I ZGB, 49 BankInsG. Im Übrigen gilt die allgemeine insolvenzrechtliche Rangfolge der Gläubiger nach §§ 64 I ZGB, 30 InsG: Im ersten Rang stehen danach Schadensersatzansprüche von Bürgern aus Schäden an Leib und Leben. Im zweiten Rang finden sich die Gehaltsforderungen der im Betrieb Beschäftigten. Drittrangig werden durch Pfandrecht gesicherte Gläubiger, viertrangig der Fiskus und die Sozialversicherung und fünfrangig alle anderen Gläubiger befriedigt. Die Einrichtung und Gestaltung der Rangfolge beruht auf sozialen und wirtschaftspolitischen Gründen. Dieser Ansatz ist auch anderen Insolvenzrechten nicht fremd; ein Verstoß gegen den deutschen *ordre public* kann hierin nicht gesehen werden.

Gesicherte Gläubiger sind nach russischem Recht schlechter gestellt als in Deutschland. Bis auf die verbesserte Rangstellung haben solche Gläubiger keine besonderen Rechte. Sie werden nach § 109 III InsG aus der Masse und nicht etwa, wie nach § 170 der deutschen Insolvenzordnung, aus dem Verkaufserlös des Sicherungsgutes befriedigt. Weiterhin gewährt ihnen das Gesetz keinerlei Mitspracherechte oder Einflussmöglichkeiten auf die Verwertung des Sicherungsgutes. Auch diese Regelung stellt indes keinen ausreichenden Grund dafür dar, einem russischen Insolvenzverfahren die Anerkennung in Deutschland zu versagen. Denn auch im deutschen Recht sind die Rechte absonderungsberechtigter Gläubiger mit der Insolvenzrechtsreform zugunsten der Insolvenzmasse beschnitten worden.

Wenn auch das russische Insolvenzrecht von seiner Konzeption her als rechtsstaatlich zu gelten hat, so kann seine Anerkennung dennoch aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls gegen den deutschen *ordre public* verstoßen. Hier ist vor allem an in großem Umfang begangene und unverfolgt gebliebene Insolvenzstraftaten zu denken. Welche Anforderungen im Einzelfall an den Verstoß gegen den *ordre public* zu stellen sind, kann zur Zeit nicht beurteilt werden. Anhaltende Medienberichte über Unregelmäßigkeiten in russischen Insolvenzverfahren könnten jedoch ein ernsthaftes Hindernis für die Anerkennungsfreudigkeit russischer Insolvenzverfahren durch deutsche Gerichte darstellen.

2. Wirkung der Anerkennung

Mit der Anerkennung des ausländischen Insolvenzverfahrens werden Vollstreckungsmaßnahmen, darunter auch der Arrest, im Inland unzulässig. Gegen den Schuldner anhängige Prozesse werden unterbrochen.

Aufgrund der Anerkennung richtet sich auch die Insolvenzanfechtung nach dem Recht des Eröffnungsstaates. Jedoch ist eine Rechtshandlung nach § 102 II EGInsO danach nur anfechtbar, wenn sie nach deutschem Recht

ebenfalls anfechtbar wäre. Weil das russische Anfechtungsrecht enger als das deutsche ist, kommt dem Schutz nach dem deutschen Recht keine besondere Bedeutung zu. In Russland existiert für die Anfechtung zwar durchgängig ein Zeitrahmen von sechs Monaten vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (das ist die Entgegennahme des Antrags durch das Gericht), § 78 InsG. In diesem Zeitraum vorgenommene Rechtsgeschäfte des Schuldners können jedoch nur dann angefochten werden, wenn sie zu einer bevorzugten Befriedigung eines Gläubigers geführt haben. Was eine bevorzugte Befriedigung ist, wird im Gesetz nicht näher definiert. Aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung muss jedoch geschlossen werden, dass nur solche vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgeschlossenen Rechtsgeschäfte anfechtbar sind, die den Tatbestand einer Insolvenzstraftat erfüllen. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind stets anfechtbar.

Auch auf die Aufrechnung wirkt sich die Anerkennung nur eingeschränkt aus. Im IPR gilt, dass sich die Aufrechnung nach dem Statut der Forderung richtet gegen die aufgerechnet wird, d.h. dem Statut der Hauptforderung (vgl. Pal., BGB-Komm., 54. A. 1995, § 32 EGBGB, Rz. 6). Dieser Grundsatz findet auch im internationalen Insolvenzrecht Anwendung, vgl. Art. 6 EuÜ. Das Abkommen trat zwar nie in Kraft, kann jedoch zur Ermittlung der Regeln des internationalen Insolvenzrechts herangezogen werden (vgl. Wimmer, a.a.O., Rz. 326). Danach darf ein Gläubiger trotz etwaiger Einschränkungen der Aufrechnung durch das Insolvenzrecht des Eröffnungsstaates gegen eine Forderung des insolventen Schuldners aufrechnen, wenn die Aufrechnung nach dem auf die Hauptforderung anwendbaren Recht zulässig ist. War nach diesem Recht vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Aufrechnung zulässig, so wird der Gläubiger in seinem Vertrauen auf die Aufrechnungslage auch weiterhin geschützt (vgl. Wimmer, a.a.O., Rz. 86).

Die Aufrechnung ist, obwohl in § 407 ZGB geregelt, im Insolvenzgesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Jedoch ist auch sie gemäß § 57 InsG nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr zulässig und stellt damit nach russischem Recht eine nach § 78 InsG anfechtbare Rechtshandlung dar. Es sind daher durchaus Situationen vorstellbar, in denen ein ausländischer Gläubiger auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch gegen eine deutschem Recht unterliegende Forderung des Schuldners aufrechnen darf. Vor deutschen Gerichten wäre eine solche Rechtshandlung nicht angreifbar.

In Anlehnung an Art. 5 EuÜ ist davon auszugehen, dass sich die Wirkung der Anerkennung nicht auf dingliche Sicherheiten an solchen Gegenständen erstreckt, die sich zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung außerhalb des Staates der Verfahrenseröffnung befinden (Wimmer a.a.O., Rz. 326). Ein deutscher Gläubiger könnte sich daher trotz der Eröffnung eines russischen Insolvenzverfahrens aus ihm verpfändeten deutschen Geschäfts- oder Fondsanteilen des Schuldners befriedigen. Ebenso

könnte eine Bank aufgrund ihres AGB-Pfandrechtes bei ihr vorhandene Guthaben des Schuldners vereinnahmen. Sofern sich ein Pfandgegenstand hingegen in Russland befindet, oder sich zwar in Deutschland befindet, die Verwertungshandlung jedoch auch in Russland durchgesetzt werden muss, wie bei der Verpfändung russischer Staatsanleihen oder Aktien, wird sich der ausländische Gläubiger den Wirkungen des russischen Insolvenzverfahrens nicht entziehen können. Dagegen schützt auch die Unterstellung des Pfandvertrages unter deutsches Recht nicht.

3. Rechte des Insolvenzverwalters bei Befriedigung eines ausländischen Gläubigers gemäß dem internationalen Insolvenzrecht seines Heimatstaates

Das russische Insolvenzrecht beantwortet nicht die Frage, welche Rechte der Insolvenzverwalter hat, wenn ein ausländischer Gläubiger sich, entgegen dem russischen Insolvenzrecht, jedoch den Gesetzen seines Heimatstaates entsprechend, aus im Ausland gelegenen Vermögen des Schuldners befriedigt. In der Praxis setzte sich der russische Insolvenzverwalter dagegen bisher nur zur Wehr, wenn der Gläubiger anschließend versuchte, seine Restforderung im russischen Insolvenzverfahren anzumelden. Unter Berufung darauf, dass der ausländische Gläubiger gegen das russische Insolvenzrecht verstoßen habe, wurde diese Restforderung dann nicht anerkannt, bzw. eine dem Gläubiger bereits zugestandene Insolvenzquote nicht ausgezahlt. Soweit ersichtlich, unterstützen auch die Arbitragegerichte ein solches Verhalten. Trotz der grundsätzlichen Anerkennung eines russischen Insolvenzverfahrens verbleibt es im deutsch-russischen Verhältnis daher bei einer Kollision zwischen dem deutschen und dem russischen Recht.

Ergebnis: Ein russisches Insolvenzverfahren ist nach § 102 I EGInsO in Deutschland anerkenntbar. Sofern das Verfahren jedoch im konkreten Fall keinen rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt, müsste die Anerkennung versagt werden. Trotz einer Anerkennung entfaltet ein ausländisches Insolvenzverfahren in Deutschland nicht unbeschränkte Wirkung. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sind die Aufrechnung und die Verwertung dinglicher Sicherheiten unter bestimmten Umständen gestattet, auch wenn dies dem ausländischen Insolvenzrecht widerspricht. Darüber hinaus gilt, dass die Anfechtungsrechte eines ausländischen Insolvenzverwalters nicht weiter gehen dürfen als nach deutschem Recht. Ein deutscher Gläubiger, der den ihm vom deutschen internationalen Insolvenzrecht gewährten Schutz in Anspruch nimmt, läuft Gefahr, dass der russische Insolvenzverwalter als Sanktion hierauf seine Restforderung nicht anerkennt.

Dr. Christine Hüper ist Mitarbeiterin im Vorstandsferrat der Ost-West-Handelsbank in Frankfurt/M.